



Botschaft des Regierungsrats über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich

19. August 2014

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zusammenfassung.....	3
I. Ausgangslage.....	4
II. Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination gemäss neuem Recht.....	5
III. Die Inhalte des Hochschulkonkordats	6
IV. Beurteilung aus Obwaldner Sicht	17

Zusammenfassung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) beauftragt in Art. 63a den Bund und die Kantone, im schweizerischen Hochschulwesen gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Mit dieser 2006 in die BV aufgenommenen Bestimmung erhält die Koordination im Hochschulbereich neu eine Verfassungsgrundlage und der gesamte Hochschulbereich mit universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen wird neu als eine Gesamtheit gesehen. Alle Hochschulen sollen nach einheitlichen Kriterien gesteuert werden.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags braucht es drei Erlasse:

Ein **Bundesgesetz**, das die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Am 30. September 2011 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags und des HFKG braucht es einerseits ein **Hochschulkonkordat** zwischen den Kantonen, in dem die Kantone die in Art. 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone delegieren. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Der Verfassungsauftrag und das HFKG werden andererseits durch eine **Zusammenarbeitsvereinbarung** zwischen dem Bund und den Kantonen, welche die gemeinsamen Organe zur Hochschulkoordination schafft, umgesetzt.

Für den Beitritt zum Hochschulkonkordat ist gemäss Art. 70 Ziff. 13 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) der Kantonsrat zuständig.

I. Ausgangslage

Am 21. Mai 2006 nahm das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV) an. Mit den verschiedenen Bildungsartikeln wurden die Kompetenzen des Bundes und der Kantone in den verschiedenen Bildungsbereichen neu geregelt.

Im Hochschulbereich, zu welchem die Universitäten, die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen zählen, sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die notwendige Koordination. Die Umsetzung dieses Koordinationsauftrags ist aus rechtssystematischer Sicht anspruchsvoll. Es sind drei neue Erlasse notwendig:

Ein **Bundesgesetz**, das die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Am 30. September 2011 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags und des HFKG braucht es einerseits ein **Hochschul-konkordat** zwischen den Kantonen, in welchem die Kantone die in Art. 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone delegieren. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Der Verfassungsauftrag und das HFKG werden andererseits durch eine **Zusammenarbeitsvereinbarung** zwischen dem Bund und den Kantonen, welche die gemeinsamen Organe zur Hochschulkoordination schafft, umgesetzt. Diese kann vom Bund und den Vereinbarungskantonen unterzeichnet werden, sobald das Gesetz und das Konkordat in Kraft sind.

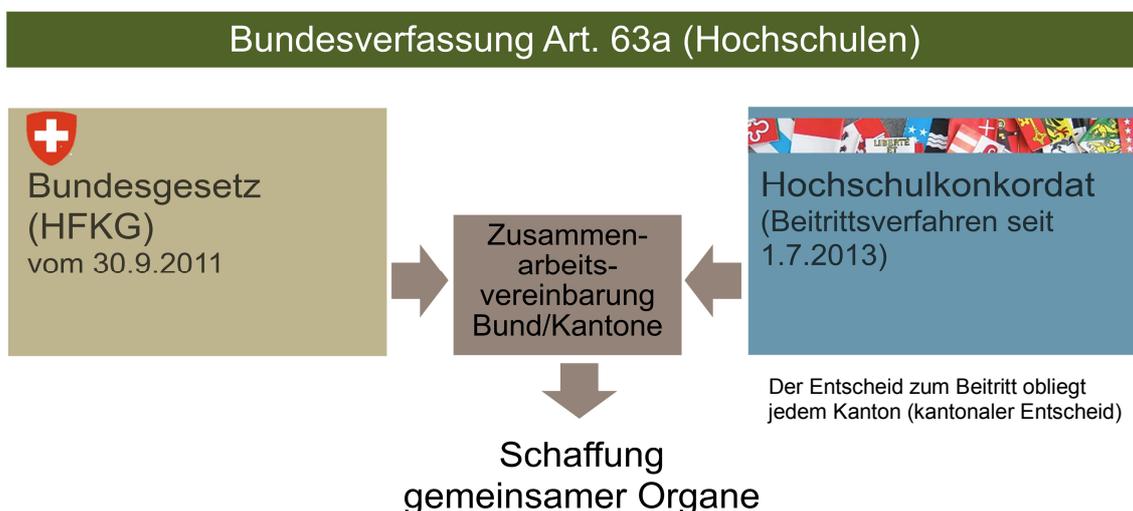


Abb. 1: Rechtlicher Rahmen der künftigen Organstruktur

Nach der Verabschiedung des HFKG durch die Eidgenössischen Räte eröffnete die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2012 die Vernehmlassung zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurf unterbreitete sie den Vernehmlassungspartnern auch den Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung).

In seiner Stellungnahme, datiert vom 20. Dezember 2012, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Obwalden nach Anhörung der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) die Vernehmlassungsfassung des Hochschulkonkordats und der Zusammenarbeitsvereinbarung. Zu einzelnen Bestimmungen des Konkordats machte er Anmerkungen. In Kapitel III wird auf die einzelnen Bemerkungen eingegangen.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat nach Auswertung und Diskussion der Vernehmlassung am 20. Juni 2013 die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Mit dem Beitritt zum Konkordat schaffen die Kantone die rechtliche Grundlage dafür, in den vorgesehenen Organen mitwirken zu können.

II. Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination gemäss neuem Recht

Das HFKG regelt Ziele und Grundsätze von Organisation und Verfahren der von Bund und Kantonen wahrgenommenen Koordination. Für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen gelten damit erstmals gemeinsame Kriterien. Gleichzeitig bleibt die Eigenständigkeit der Hochschul-Typen gewahrt: Die Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen sind stärker berufs- und anwendungsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.

Die beiden heutigen Bundesgesetze für die Universitäten und die Fachhochschulen werden durch das neue Bundesgesetz (HFKG) abgelöst. Auch die Organstruktur wird wesentlich vereinfacht: Künftig soll es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz für alle Hochschul-Typen geben.



Abb. 2: Künftige Organstruktur

Die Schweizerische Hochschulkonferenz tagt in zwei Versammlungsformen: Als Plenarversammlung ermöglicht sie den Einbezug sämtlicher Kantone¹. Als Hochschulrat gewährt sie eine stärkere Gewichtung der Trägerkantone (Standortkantone). Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, dass der Kanton Luzern die Fachhochschule Zentralschweiz – Hochschule Luzern als Trägerkanton im Hochschulrat vertritt. Der Kanton Obwalden kann als Nichtstandortkanton nicht in den Hochschulrat gewählt werden.

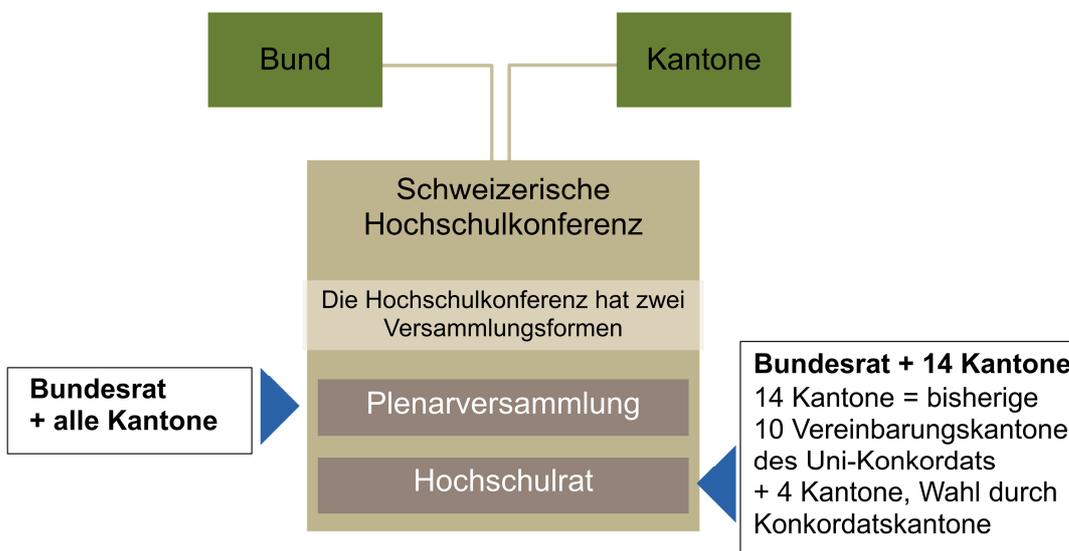


Abb. 3: Zusammensetzung Hochschulkonferenz

Das HFKG schafft die Grundlage für eine erhöhte Transparenz bei der Hochschulfinanzierung. Die gesamte Grundfinanzierung der Hochschulen soll sich künftig an einem Referenzkostenmodell orientieren. Die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen sind im Gesetz vorgeschrieben. Sie betragen 30 Prozent bei den Fachhochschulen und 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten. Die Finanzierung der pädagogischen Hochschulen obliegt weiterhin den Kantonen. Die Trägerkantone und die Hochschulen behalten ihre Autonomie. Eine Ausnahme bilden die besonders kostenintensiven Bereiche, wie etwa die Medizin oder die Spitzenforschung in den Naturwissenschaften. Hier kann die Schweizerische Hochschulkonferenz Vorgaben machen.

III. Die Inhalte des Hochschulkonkordats²

Das Konkordat ist für die Beitrittskantone die Rechtsgrundlage für die Kompetenzdelegation an die gemeinsamen Organe mit dem Bund, insbesondere an die Schweizerische Hochschulkonferenz. Mit der Schaffung gemeinsamer Organe sollen Bund und Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können. Das Hochschulkonkordat ist in wesentlichen Teilen vom HFKG vorbestimmt; es enthält deshalb verschiedentlich Verweise auf das HFKG.

Obwohl es sich beim Hochschulkonkordat nicht um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich handelt, wird im Hochschulkonkordat mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der Rahmenvereinbarung für die interkan-

¹ Nach Beitritt aller Kantone entspricht die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz der EDK.

² Dieses Kapitel stützt sich im Wesentlichen auf das Dokument „Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013“ der EDK.

tonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV; GDB 174.2) statuiert (Art. 48a Abs. 1 Bst. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG; SR 613.2). Sollten nicht alle Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats nach Art. 14 FiLaG einzuleiten (Art. 48a BV, Art. 68 HFKG).

Bei den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln des Konkordats sind die Ausführungen über die konkreten Auswirkungen auf den Kanton Obwalden kursiv gedruckt.

Art. 1 Zweck

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) schafft auf Seiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe, namentlich die Schweizerische Hochschulkonferenz, delegiert werden können. Gemäss Art. 63a BV bestimmt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), auf welche Weise die Koordination und die Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe, sondern auch den Rahmen der Regelungen im Hochschulkonkordat dar. Das im Hochschulkonkordat begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der Zweckartikel ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Art. 1 HFKG. So nimmt Art. 1 Hochschulkonkordat den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz von hoher Qualität. Damit wird – wie beim HFKG – auch im Hochschulkonkordat klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschulen geht; dies ist nach wie vor Sache der Trärgemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, welche auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten.

Mit dem Verweis auf Art. 3 HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiter-

bildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraums Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraums Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Art. 63a Abs. 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Art. 62 Abs. 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits noch keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits auch keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln, so mit der Beschränkung auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten wie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Art. 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

Art. 2 Vereinbarungskantone

Das Hochschulkonkordat definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion:

- alle Kantone, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- diejenigen Kantone, die Träger bzw. Mitträger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Institution der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition Hochschulkanton.

Art. 2 Abs. 1 Hochschulkonkordat bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

Abs. 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Art. 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das Hochschulkonkordat in Art. 6 Abs. 3.

Information der kantonalen Parlamente: In Ergänzung zu den allgemeinen Informationsrechten der zuständigen Parlamentskommissionen von Nationalrat und Ständerat gegenüber dem Bundesrat statuiert Art. 18 HFKG eine allgemeine Informationspflicht des Bundesrats bezüglich der „wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik“. Die Stellung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich richtet sich sinngemäss nach Art. 4 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Angesichts der Tragweite der Geschäfte und Kompetenzen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist es von erheblicher politischer Bedeutung, dass die kantonalen Parlamente – ebenso wie die Bundesversammlung – frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich informiert werden und dazu eine Aussprache führen können. Dieser Einbezug der Parlamente ist auch Ausfluss der Forderung nach einer stärkeren demokratischen Legitimierung der schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen und interkantonalen Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonalen oder interkantonalen Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Bund wird gestützt auf das HFKG und die Kantone werden gestützt auf das Hochschulkonkordat eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen.

Art. 4 Abs. 1 Hochschulkonkordat verweist diesbezüglich auf Art. 6 HFKG, welcher die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen, wie es in Art. 10 des vorliegenden Konkordats geregelt ist. Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in Art. 4 Abs. 2 Hochschulkonkordat die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in Art. 1 definierten Ziele notwendig sind.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Art. 63a Abs. 5 BV vor. Für diesen Fall bietet Art. 4 Abs. 3 Hochschulkonkordat den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

Art. 5 Grundsatz

Art. 5 Hochschulkonkordat bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im Hochschulkonkordat werden die gemeinsamen Organe definiert; für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird aber auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Art. 63a Abs. 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und zudem nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

Art. 6 Hochschulkonkordat übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Art. 10ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versammlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat und die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG.

Art. 6 Abs. 2 Hochschulkonkordat regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Art. 11 Abs. 1 Bst. b HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das Hochschulkonkordat präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b HFKG setzt sich die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone zusammen, während in Art. 6 Abs. 2 des Hochschulkonkordats die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung sind. Bei sinngemässer Auslegung der Gesetzesnorm inklusive der Materialien kann nur der Schluss gezogen werden, dass sich „alle Kantone“ nur auf „alle Vereinbarungskantone“ beziehen kann.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. Art. 6 Abs. 3 Hochschulkonkordat konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz abgebildet. Für die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen bestehen heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wäre. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuchâtel aufgrund ihres Beitritts zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerschaften je

- ihre Universität;
- ihre Fachhochschule, sofern sie eine solche führen;
- ihre pädagogische Hochschule, sofern sie eine solche führen,
- und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschu-

len auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Art. 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein), wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre vier weitere Trägerkantone. Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

In seiner Vernehmlassungsantwort sprach sich der Kanton Obwalden für eine andere Verteilung der vier weiteren Vertretungen der Trägerkantone aus. Die Vernehmlassungshaltung weicht von der vorliegenden Vereinbarung ab. Der Kanton Obwalden begrüsst explizit die inzwischen abgeänderte Formulierung in der Vernehmlassungsfassung. Diese sah vor, dass die vier EDK Regionen – und nicht die Konferenz der Vereinbarungskantone – die vier weiteren Vertretungen der Trägerkantone bestimmen könnten. In seiner Vernehmlassungsantwort schlug der Kanton Obwalden vor, dass der Kanton Luzern nur die Luzerner Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz vertreten soll und die anderen Standorte durch den Vertreter der BKZ vertreten werden sollen. Dies hätte ermöglicht, dass auch Vertreter der Kantone Obwalden, Nidwalden oder Uri als Nicht-Standortkantone in den Hochschulrat hätten gewählt werden können. Dieser Vorschlag wurde nicht aufgenommen, vom Kanton Obwalden kann kein Vertreter in den Hochschulrat gewählt werden.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Art. 7 Hochschulkonkordat regelt die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats. Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Art. 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum anderen dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheiden Rechnung. Massgebend für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantionaler Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahl wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone, Art. 10). Die Verteilung ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahl wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte. Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1 000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1 000 ab- bzw. aufgerundet

werden (Werte ≤ 499 werden abgerundet, Werte ≥ 500 werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben bzw. unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die obenstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: BFS) sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantionaler Fachhochschulen und pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

Art. 8 Abs. 1 Hochschulkonkordat regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Gemäss Art. 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen Departement des Bundes anfallen. Darin enthalten sind beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen (namentlich die Zuteilung der Grundbeiträge oder die Vorevaluation von projektgebundenen Beiträgen) betrifft. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte usw.), die anfallenden Kosten für ständige und nichtständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten usw.). Art. 8 Abs. 1 nimmt die Regelung von Art. 9 Abs. 2 HFKG auf im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen.

Art. 8 Abs. 2 Hochschulkonkordat regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: Die Aufteilung jener Kosten unter den Kantonen, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im Hochschulkonkordat sieht einen zweistufigen Schlüssel vor, dies unter Berücksichtigung der zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat und deren Kompetenzen) einerseits und der Tatsache, dass Ausgangspunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Organe die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt, andererseits.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung bzw. der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesam-

ten Hochschulbereich regelt Bst. a eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtungen im Hochschulrat definiert Bst. b eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, unter den beteiligten Kantonen verteilt werden.

Art. 8 Abs. 3 Hochschulkonkordat legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50 Prozent) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden. Die Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Art. 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 fest, dass sich Bund und Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen.

Art. 8 Abs. 5 regelt, dass die Zusammenarbeitsvereinbarung die Kostentragung der Rektorenkonferenz definiert. Art. 7 der Zusammenarbeitsvereinbarung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz jene Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, „soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben“, und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, „soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Art. 35 Abs. 1 HFKG gedeckt sind“.

Das HFKG sieht vor, dass die Personal- und Betriebskosten vom Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen bzw. für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der „anderen gemeinsamen Organe“ regelt gemäss Art. 9 Abs. 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. Art. 8 Abs. 3 Hochschulkonkordat nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 Hochschulkonkordat unter den Kantonen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret auszugestaltet ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone werden sich die durch das HFKG entstehenden, gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt 5 bis 6 Millionen Franken jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich 2,5 bis 3 Millionen Franken auf die Kantone zu verteilen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

Der Kanton Obwalden muss gemäss dieser Regelung mit Kosten von rund Fr. 900.– für die Schweizerische Hochschulkonferenz rechnen.

Die Hochschulkantone leisten gemäss Art. 8 des Hochschulkonkordats entsprechend der Zahl der Studierenden an ihren Hochschulen Beiträge an den Akkreditierungsrat und seine Agentur sowie an die Rektorenkonferenz. An seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 beschloss der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz auf Antrag des Kantons Luzern die Beiträge für die Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz gemäss Studierendenanteil auf die sechs Trägerkantone zu verteilen. Die Kosten für den Kanton Obwalden belaufen sich auf rund Fr. 4 800.–.

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Obwohl Art. 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone implizit davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone selbstverständlich frei, dem Hochschulkonkordat beizutreten.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Basierend auf Art. 10 Abs. 1 Hochschulkonkordat ist die Konferenz der Vereinbarungskantone ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Als solche ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 4 Hochschulkonkordat und somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Hochschulkonkordat ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vorzuschlagen.

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Art. 11 Hochschulkonkordat hält explizit fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; GDB 415.31) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV; GDB 415.41), ausgerichtet werden. Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung. *Die UIV und die FHV sichern den Obwaldner Studentinnen und Studenten den Zugang zu den Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Das Hochschulkonkordat hat auf den Zugang und die damit verbundenen Kosten keine Auswirkungen.*

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

Art. 12 Hochschulkonkordat regelt auf interkantionaler Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ bzw. Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen „University“, „University of Applied Sciences“ und „University of Teacher Education“ nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Art. 62).

Art. 62 Abs. 2 HFKG sieht vor, dass der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in Art. 12 Abs. 2 Hochschulkonkordat der Titelschutz auf interkantionaler Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

Art. 13 Vollzug

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Hochschulkonkordat besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordats unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK und es arbeitet mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Art. 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte und sodann bei deren Vollzug effizient einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz, mit dem WBF).

Art. 13 Abs. 2 Hochschulkonkordat regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind daran beteiligt: die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

Art. 13 Abs. 3 Hochschulkonkordat sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Art. 8 des Hochschulkonkordats abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusam-

menarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

Art. 14 Streitbeilegung

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrats und die Stimmengewichtung ist es sinnvoll und gerechtfertigt, bei Streitigkeiten, die sich aus dem Hochschulkonkordat ergeben, das in der IRV geregelte Streitbeilegungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 möglich sein.

Art. 15 Beitritt

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

Art. 16 Austritt

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat gemäss *Art. 16 Abs. 1 Hochschulkonkordat* auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 16 Abs. 2 Hochschulkonkordat sieht vor, dass mit dem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung implizit auch sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Art. 4 als gekündigt gelten.

Art. 17 Inkrafttreten

Art. 17 Hochschulkonkordat betreffend das Inkrafttreten ist analog zu Art. 12 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (Universitätskonkordat) formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von „mehr als der Hälfte der Universitätskantone“ (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung gemäss Art. 17 Abs. 1 Hochschulkonkordat in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens acht (das entspricht vier Fünfteln) Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Vierfünftelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrags, der in Art. 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Art. 48 Abs. 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

IV. Beurteilung aus Sicht des Kantons

Aus Sicht des Kantons Obwalden ist die Neugestaltung des Hochschulbereichs zu begrüßen. Sie führt zu einer kohärenteren Steuerung und ermöglicht einen stufengerechten Einbezug der Akteure. Mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat erhält der Kanton Obwalden als Mitglied der Hochschulkonferenz neu ein Mitbestimmungsrecht auf die gesamtschweizerische Hochschulpolitik. Heute wird im Gegensatz dazu die mit dem geltenden Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 diese Koordination nur unter den Universitätskantonen sichergestellt. Aufgrund der gemeinsamen Steuerung durch Bund und Kantone gibt das Bundesrecht bereits vieles vor und der Spielraum für die Kantone – insbesondere ohne eigene Hochschule – bleibt damit eher gering.

Der Zugang der Obwaldner Studierenden zu den Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen ist durch die beiden Finanzierungsabkommen IUV und FHV geregelt. Diese werden durch das vorliegende Konkordat nicht tangiert. Die im HFKG definierten Organe werden zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen getragen. Die Kosten für den Kanton Obwalden sind mit rund Fr. 900.– tragbar.

Der Beitritt zum Hochschulkonkordat hat für den Kanton Obwalden kaum finanzielle oder administrative Auswirkungen. Gleichzeitig wird sich voraussichtlich auch der Gestaltungsspielraum des Kantons nicht markant vergrössern. Aufgrund dessen kann man nach den Konsequenzen eines Nichtbeitritts fragen. Aus Sicht des Regierungsrats wäre ein Nichtbeitritt ein falsches Signal. Der Hochschulbereich kann nur gesamtschweizerisch zwischen den Kantonen und dem Bund koordiniert werden. Die in Art. 1 des Konkordats und im Art. 3 des HFKG definierten Ziele trägt auch der Kanton Obwalden als Nicht-Standortkanton mit und ist gewillt sich dafür einzusetzen. Mit dem Beitritt kann dieser Wille ausgedrückt werden.

Gestützt auf Art. 70 Ziff. 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) ist der Kantonsrat für den Beitritt zur Vereinbarung in diesem Bereich zuständig. Der Beitrittsbeschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV, da die jährlich wiederkehrenden Ausgaben die Höhe von Fr. 200 000.– bei Weitem nicht erreichen. Der Beitrittsbeschluss enthält die übliche Ermächtigung an den Regierungsrat, Vereinbarungsänderungen in untergeordneten Fragen zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen. Gemäss Art. 121 Abs. 6 Bst. b des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG; GDB 410.1) ist der Regierungsrat ermächtigt, Vereinbarungen abzuschliessen, welche den Besuch von Ausbildungseinrichtungen auf der Tertiär- und Quartärstufe ermöglichen. In diesen Fällen ist die Kompetenz des Regierungsrats zu Vereinbarungen ohnehin von Gesetzes wegen gegeben.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Hochschulkonkordat